



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. Februar 1966 | Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11.1.66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Spezielle Schutzmaßnahmen —	51
11.1.66	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —	52
11.1.66	Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken	55

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

— Spezielle Schutzmaßnahmen —

Vom 11. Januar 1966

In Durchführung der §§ 32, 33 und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Formen spezieller Schutzmaßnahmen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckende sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, können folgende spezielle Schutzmaßnahmen angeordnet werden:

- Krankenhauseinweisung,
- Quarantäne,
- Absonderung,
- Gesundheitskontrolle (Beobachtung).

(2) Bei der Anordnung der genannten Schutzmaßnahmen ist, unter Abwägung aller Umstände, sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen ausreichend sind.

(3) Der Arzt hat die von ihm angeordneten Schutzmaßnahmen binnen 24 Stunden schriftlich oder fernmündlich der Kreis-Hygieneinspektion zur Bestätigung zu melden.

§ 2

Krankenhauseinweisung

(1) Die unverzügliche Einweisung in ein hierfür geeignetes Krankenhaus hat bei Personen zu erfolgen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht:

- Aussatz (Lepra),
- Cholera,
- Diphtherie,
- Fleckfieber (Typhus exanthematicus),
- Kinderlähmung, übertragbare (Poliomyelitis),
- Milzbrand (Anthrax),

Paratyphus A, B, C,
Pest,
Pocken (Variola, Variolois, Alastrim),
Rotz (Malleus),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Tollwut (Lyssa-Rabies),
Typhus (Typhus abdominalis).

(2) Ferner sind in ein geeignetes Krankenhaus Personen einzuweisen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind:

Coli-Enteritis beim Auftreten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr,
Hirnhautentzündung, übertragbarer (Meningitis epidemica),
Leberentzündung, übertragbarer (Hepatitis infectiosa),
Mikrosporie,
Ornithose-Psittacose,
Ruhr (Dysenterie),
Scharlach (Scarlatina),
Tuberkulose, ansteckungsfähiger,

Salmonellen-Enteritiden beim Auftreten bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr, sofern diese eine Kindereinrichtung besuchen, und bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig sind, sofern sie zu dem in der Anlage 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129) genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei den im Abs. 2 genannten Erkrankungen kann mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion die Krankenhauseinweisung unterbleiben, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung und Absonderung ohne Gefahr der Weiterverbreitung zulassen und der häuslichen Behandlung keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Zeitdauer von der Kreis-Hygieneinspektion, nach Zustimmung der Bezirks-Hygieneinspektion, für einzelne Krankheiten und Personengruppen generell gegeben werden.